



Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 7/87

vom: 05.06.1987

Studienordnung für den Studiengang Evangelische
Religionslehre an der Universität Dortmund
mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das
Lehramt für die Primarstufe"
(Schwerpunktfach und weiteres Unterrichtsfach)
vom 27. Mai 1987

Seite 1

Studienordnung für den Studiengang Evangelische
Religionslehre an der Universität Dortmund
mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das
Lehramt für die Sekundarstufe I"
vom 27. Mai 1987

Seite 23

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Evangelische Religionslehre

an der

Universität Dortmund

**mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für die Primarstufe"**

(Schwerpunktfach und weiteres Unterrichtsfach)

Vom 27. Mai 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
A. Allgemeiner Teil	
§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung	3
§ 2 Funktion der Studienordnung	3
§ 3 Voraussetzungen für das Studium/ Wünschenswerte Qualifikationen	3
§ 4 Studienbeginn	3
§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums	4
§ 6 Ziel des Studiums	4
§ 7 Schulpraktische Studien	4
§ 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter	5
§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung	6
§ 10 Studienplan	6
§ 11 Studienberatung	7
§ 12 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen	7
§ 13 Fächerkombinationen	8
§ 14 Möglichkeiten zur Promotion	8
B. Besondere Vorschriften für den Studiengang Evgl. Religionslehre (Schwerpunktfach) für das Lehramt für die Primarstufe	
§ 15 Inhalte des Studiums	9
§ 16 Aufbau des Studiums	10
§ 17 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	11
§ 18 Aufbau des Hauptstudiums	12
§ 19 Schulpraktische Studien	12
§ 20 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise	12
§ 21 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit	13
§ 22 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre	14
C. Besondere Vorschriften für den Studiengang Evgl. Religionslehre (weiteres Unterrichtsfach) für das Lehramt für die Primarstufe	
§ 23 Inhalte des Studiums	15
§ 24 Aufbau des Studiums	16
§ 25 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	16
§ 26 Aufbau des Hauptstudiums	17
§ 27 Schulpraktische Studien	17
§ 28 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise	18
§ 29 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre	19
D. Schlußvorschriften	
§ 30 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	20
Anhang 1 Studienplan (Schwerpunktfach)	21
Anhang 2 Studienplan (weiteres Unterrichtsfach)	22

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW.S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW.S. 370) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV.NW.S. 430) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW.S. 777), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1986 (GV.NW.S. 529, 623), das Studium im Studiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe als Schwerpunktfach und als weiteres Unterrichtsfach.

§ 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

§ 3 Voraussetzungen für das Studium / Wünschenswerte Qualifikationen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Für ein erfolgreiches Studium sind Sprachkenntnisse in Griechisch und Latein wünschenswert. Die Teilnahme an einer Einführung in das neutestamentliche Griechisch (ohne Anrechnung auf die Regelstudienzeit) wird nahegelegt.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 26 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudien-dauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (8 Monate).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt für das Schwerpunktfach 45 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 38 Semesterwochenstunden. Für das weitere Unterrichtsfach beträgt er 24 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich 24 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und be-grenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fach-wissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die den Studen-ten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Primarstufe selbständig auszuüben.

§ 7 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Evangelische Religionslehre umfaßt schul-praktische Studien im Umfang bis zu vier Semesterwochenstunden.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studenten die Möglichkeit,
 - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu be-obachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzu-lernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
 - in Zusammenarbeit mit dem Mentor Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben; die Verantwortung für den ord-nungsgemäßen Unterricht bleibt beim Mentor.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:
 - a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum: Es findet in der Regel im Hauptstudium statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten an Schulen der Primarstufe. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichts-besuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme am semesterbe-gleitenden Tagespraktikum wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

b) Blockpraktikum: Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. oder 4. Studiensemesters statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Primarstufe. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme an dem Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.

- (4) Die weiteren Einzelheiten regeln für das Schwerpunktfach § 19 und für das weitere Unterrichtsfach § 27.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsankündigungen angegeben.

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
PS	=	Proseminar
HS	=	Hauptseminar
Pr	=	Schulpraktische Studien
K	=	Kolloquium
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
W	=	Wahllehrveranstaltung

V = Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü = Übung: Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

S = Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. Sie können dem Grundstudium wie dem Hauptstudium zugerechnet werden.

PS = Proseminar: Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar: Die Seminare des Hauptstudiums heißen Hauptseminare. Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten wissenschaftlichen Gegenständen.

Pr = Schulpraktische Studien (Praktika) : Vgl. § 7.

K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden.

P - Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

WP - Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus verschiedenen Teilgebieten auszuwählen hat.

W - Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Student die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Bestimmungen über den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise und Leistungsnachweise finden sich in § 20 (Schwerpunktfach) und in § 28 (weiteres Unterrichtsfach).
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (3) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des sechsten Semesters beantragt werden.
- (4) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 11 LPO.

§ 10 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind je ein Studienplan für das Schwerpunktfach und das weitere Unterrichtsfach aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Sie weisen die Studien in den einzelnen Studienabschnitten nach Umfang, Teilgebieten und Verpflichtungsgrad aus und geben eine Übersicht über die zu erbringenden Nachweise. Die Studienpläne geben je ein Beispiel, das im Rahmen des jeweiligen Veranstaltungsangebotes sowie unter Berücksichtigung der individuellen Studiensituation variiert werden kann und muß.

§ 11 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch den Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 12 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG in Verbindung mit § 10 Abs. 4 LPO.
- (2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 10 Abs. 4 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach dem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans (vgl. § 17 Abs. 5 und § 25 Abs. 5).

§ 13 Fächerkombinationen

- (1) Das Fach Evangelische Religionslehre kann nur mit den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik kombiniert werden.
- (2) Wer Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach der Primarstufe mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik studiert, hat als weiteres Unterrichtsfach der Primarstufe die Wahl zwischen Deutsch und Mathematik.
Beide Unterrichtsfächer können an der Universität Dortmund mit Sondererziehung und Rehabilitation
- der Blinden,
 - der Erziehungsschwierigen,
 - der Geistigbehinderten,
 - der Körperbehinderten,
 - der Lernbehinderten,
 - der Sehbehinderten oder
 - der Sprachbehinderten

kombiniert werden.

§ 14 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studienganges und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. oder Dr. paed. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie in ihrer jeweiligen Fassung.

B. Besondere Vorschriften für den Studiengang Evangelische Religionslehre (Schwerpunktfach) für das Lehramt für die Primarstufe

§ 15 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Evangelische Religionslehre umfaßt die Bereiche
 - A. Altes und Neues Testament
 - B. Historische Theologie
 - C. Systematische Theologie
 - D. Religionspädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre

- (2) In diesen Bereichen sind die für die Erteilung des Religionsunterrichts in der Primarstufe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Den Bereichen sind die folgenden Inhalte zugeordnet:
 - A. Literatur- und Zeitgeschichte des Alten Testaments, Glaube und Geschichte Israels, Literaturgeschichte des Neuen Testaments, Glaube und Geschichte Jesu und der frühen Christenheit, exegetische Methodenlehre und Hermeneutik der biblischen Überlieferung;
 - B. Geschichte der Christenheit vom zweiten Jahrhundert bis zur Gegenwart, Tendenzen und Typen christlicher Theologie in Geschichte und Gegenwart, Ausprägungen und Typen von Religion in der Menschheitsgeschichte (vor allem Weltreligionen);
 - C. Problemfelder und Modelle der Glaubenslehre, Problemfelder und Modelle theologischer Ethik, Gespräch mit anderen Wissenschaften, Ökumene der christlichen Konfessionen und der Religionen;
 - D. Theorie der religiösen Erziehung und Bildung, religionspädagogische Handlungsfelder, Gespräch mit den Erziehungswissenschaften, Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts in der Primarstufe.

- (3) Die in Abs. 1 genannten Bereiche gliedern sich in folgende Teilgebiete:

Bereiche	Teilgebiete
A. Altes und Neues Testament	<ul style="list-style-type: none"> 1. Geschichte des biblischen Israels und seiner Religion 2. Theologie des Alten Testaments 3. Jesus und das Urchristentum 4. Theologie des Neuen Testaments
B. Historische Theologie	<ul style="list-style-type: none"> 1. Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) 2. Kirchen- und Konfessionskunde 3. Andere Weltreligionen

- C. Systematische Theologie
1. Prinzipienfragen und Grundprobleme
 2. Dogmatik
 3. Ethik
 4. Ökumenische Theologie

- D. Religionspädagogik und Didaktik der evangelischen Religionslehre
1. Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung
 2. Pädagogische Handlungsfelder der Kirche
 3. Didaktik des Religionsunterrichts in der Primarstufe.

- (4) Ein Teilgebiet ist eine fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebietes umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 Semesterwochenstunden (SWS), d. h. zwei Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Schulstufenbezug werden im Verzeichnis der Veranstaltungen kenntlich gemacht sowie durch Aushang im Fach bekanntgegeben.
- (5) Lehrveranstaltungen können auch verschiedenen Teilgebieten und Bereichen zugeordnet sein. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie für den Erwerb von qualifizierten Studien- und Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung jedoch nur einmal angerechnet werden.
- (6) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich zunächst auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium (§ 86 Abs. 1 WissHG), zu dem die Lehrveranstaltungen auch anregen sollen, können diese Schwerpunkte vertieft und erweitert werden.

§ 16 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 22 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 3 Semestern im Umfang von 23 SWS.

§ 17 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 22 SWS, davon:
 1. 16 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:
 - 4 SWS im Teilgebiet A 1
 - 4 SWS im Teilgebiet A 3
 - 4 SWS im Teilgebiet B 1
 - 4 SWS im Teilgebiet C 1
 2. 4 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
 - 4 SWS im Teilgebiet D 1 oder D 2
oder je
 - 2 SWS im Teilgebiet D 1 und D 2
 3. 2 SWS Wahllehrveranstaltungen.
- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund der Studien-
nachweise sowie der folgenden Leistungsnachweise:
 1. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet A 1 oder A 3 ,
 2. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet B 1,
 3. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet C 1.
- (4) Ein Leistungsnachweis erfordert die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist im Teilgebiet A 1 bzw. A 3 in schriftlicher, in den Teilgebieten B 1 und C 1 in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen (vgl. § 20 Abs. 5).
- (5) Der Abschluß des Grundstudiums wird auf einem zusammenfassenden Formular in der Regel am Ende des 3. Semesters bescheinigt. Diese Bescheinigung stellt der Dekan des Fachbereichs oder ein von ihm beauftragter, an der Universität Dortmund im Fach Evangelische Religionslehre lehrender Professor aus, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen - Dortmund - sein muß.

§ 18 Aufbau des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium soll der Student seine Fachkenntnisse so weit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen 23 SWS, davon:

1. 10 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:

- 2 SWS Tagespraktikum
- 4 SWS im Teilgebiet C 2
- 4 SWS im Teilgebiet D 3

2. 8 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- 4 SWS im Teilgebiet A 2 oder A 4
- 4 SWS im Teilgebiet B 2 oder B 3

3. 5 SWS Wahllehrveranstaltungen.

§ 19 Schulpraktische Studien

Schulpraktische Studien in der Form des semesterbegleitenden Tagespraktikums (§ 7 Abs. 3a) im Umfang von 2 SWS gehören zu den Pflichtlehrveranstaltungen des Faches. Schulpraktische Studien in der Form des Blockpraktikums (§ 7 Abs. 3b) sind den Wahllehrveranstaltungen des Faches zuzurechnen mit der Maßgabe, daß im Studium der Erziehungswissenschaft und der beiden Unterrichtsfächer schulpraktische Studien insgesamt im Umfang von 8 SWS auf die Regelstudienzeit angerechnet werden können (vgl. § 5a LPO). Sofern der Student weder in Erziehungswissenschaft noch in den anderen Unterrichtsfächern an einem Blockpraktikum teilgenommen hat, ist dieses im Studiengang Evangelische Religionslehre abzuleisten.

§ 20 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Studienanteile aus Teilgebieten anderer Studienfächer, insbesondere aus Katholischer Theologie und ihrer Didaktik und Erziehungswissenschaft sowie aus fächerübergreifenden Studienangeboten, können bis zu einem Umfang von 8 SWS auf die für das Studium der Evangelischen Religionslehre vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden. Qualifizierte Studien- und Leistungsnachweise sind innerhalb des Faches zu erbringen.

- (4) Ein qualifizierter Studiennachweis wird aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums von 2 SWS aus den Bereichen B oder C ausgestellt. Der Erfolg der Teilnahme kann in schriftlicher oder mündlicher Form festgestellt werden.
- (5) Leistungsnachweise erfordern die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist für die Leistungsnachweise des Hauptstudiums sowie für den Leistungsnachweis des Grundstudiums im Bereich A in schriftlicher Form, für die Leistungsnachweise des Grundstudiums in den Teilgebieten B 1 und C 1 in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen.
- (6) Als Erbringungsformen für die Leistungsnachweise und den qualifizierten Studiennachweis stehen zur Wahl:
 - a) eine zweistündige Klausur mit anschließender Besprechung,
 - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung,
 - c) eine schriftliche Hausarbeit, die -ggf. in einer thesenförmig gerafften Kurzfassung - als Seminarvortrag eingebracht und zur Diskussion gestellt wird,
 - d) ein schriftliches Seminarprotokoll mit einem eigenständigen Kommentar, der entweder im Seminar zur Diskussion gestellt oder zum Gegenstand einer Besprechung gemacht wird, oder
 - e) ein Fachgespräch.
- (7) Die Anforderungen an die Leistungen für die Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums sowie für den qualifizierten Studiennachweis entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von dem Lehrenden bescheinigt, der jeweils die betreffende Lehrveranstaltung geleitet hat.

§ 21 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit. Sie ist nach Wahl des Kandidaten im Schwerpunktfach oder in Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung didaktischer Fragen anzufertigen (§ 28 Abs. 1 LPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 LPO).
- (2) Der Kandidat hat die Hausarbeit binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Material erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit kann aus allen Bereichen des Faches Evangelische Religionslehre gestellt werden.
- (4) Die in Maschinenschrift abzuliefernde Hausarbeit muß gebunden sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit muß der Kandidat versichern, daß er sie selbständig verfaßt hat, daß er keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Das gleiche gilt auch für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.

- (5) Die weiteren Einzelheiten regelt § 13 LPO.

§ 22 Die erste Staatsprüfung - Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

- (1) Frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit kann der Kandidat seinen Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ergänzen (§ 10 LPO). Nach § 10 Abs. 3, § 26 Abs. 4 Satz 1 LPO in Verbindung mit Nr. 1.4 und 1.5 der Anlage zu 24 zu § 48b LPO sind bei der Ergänzung des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums, davon einer aus dem Teilgebiet A 2 oder A 4, einer aus dem Teilgebiet D 3, sowie ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich B oder C vorzulegen.
- (2) Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gem. § 11 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 LPO sind im Verlauf des Grund- und Hauptstudiums Studien in den Teilgebieten A 1 und A 3, A 2 oder A 4, B 1, B 2 oder B 3, C 1 und C 2, D 1 oder D 2 sowie D 3 nachzuweisen (vgl. Nr. 1.3 der Anlage 24 zu § 48b LPO in Verbindung mit § 17 und § 18).
- (3) Für die Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus jedem der vier Bereiche. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise gem. Abs. 1 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- (4) Die mündliche Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen von § 16 LPO.

**C. Besondere Vorschriften für den Studiengang Evangelische Religionslehre
(weiteres Unterrichtsfach) für das Lehramt für die Primarstufe**

§ 23 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Faches Evangelische Religionslehre umfaßt die Bereiche

A. Theologie

B. Religionspädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre

(2) In diesen Bereichen sind die für die Erteilung des Religionsunterrichts in der Primarstufe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Den Bereichen sind die folgenden Inhalte zugeordnet:

A. Literatur- und Zeitgeschichte des Alten und Neuen Testaments, Glaube und Geschichte Israels, Glaube und Geschichte Jesu und der frühen Christenheit, exegetische Methodenlehre und Hermeneutik der biblischen Überlieferung, Grundzüge der Christentums- und Religionsgeschichte (besonders Islam), Problemfelder und Modelle der Glaubenslehre, Ökumene der christlichen Konfessionen und der Religionen, Problemfelder und Modelle der theologischen Ethik,

B. Theorie der religiösen Erziehung und Bildung, religionspädagogische Handlungsfelder, Gespräch mit den Erziehungswissenschaften, Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts in der Primarstufe.

(3) Die in Abs. 1 genannten Bereiche gliedern sich in folgende Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A. Theologie	1. Geschichte des biblischen Israels und seiner Religion 2. Jesus und das Urchristentum 3. Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) 4. Dogmatik 5. Ethik
B. Religionspädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre	1. Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 2. Pädagogische Handlungsfelder der Kirche 3. Didaktik des Religionsunterrichts in der Primarstufe

- (4) Ein Teilgebiet ist eine fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebietes umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 SWS, d. h. zwei Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Schulstufenbezug werden im Veranstaltungsverzeichnis kenntlich gemacht sowie durch Aushang im Fach bekanntgegeben.
- (5) Lehrveranstaltungen können auch verschiedenen Teilgebieten und Bereichen zugeordnet sein. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie für den Erwerb von qualifizierten Studien- und Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung jedoch nur einmal angerechnet werden.
- (6) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich zunächst auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium (§ 86 Abs. 1 WissHG), zu dem die Lehrveranstaltungen auch anregen sollen, können diese Schwerpunkte vertieft und erweitert werden.

§ 24 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 12 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 3 Semestern im Umfang von 12 SWS.

§ 25 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 12 SWS, davon:
1. 8 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:
 - 4 SWS im Teilgebiet A 1
 - 4 SWS im Teilgebiet A 2
 2. 4 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
 - 4 SWS im Teilgebiet B 1 oder B 2.

- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund der Studien-
nachweise sowie der folgenden Leistungsnachweise:
 1. ein Leistungsnachweis im Teilgebiet A 1 oder A 2 und
 2. ein Leistungsnachweis im Teilgebiet B 1 oder B 2.
- (4) Ein Leistungsnachweis erfordert die Teilnahme an zwei Lehrveranstal-
tungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Ver-
anstaltungen. Diese Qualifikation ist im Teilgebiet A 1 bzw. A 2 in
schriftlicher, im Teilgebiet B 1 bzw. B 2 in schriftlicher oder münd-
licher Form zu erbringen (vgl. § 28 Abs. 5).
- (5) Der Abschluß des Grundstudiums wird auf einem zusammenfassenden
Formular in der Regel am Ende des 3. Semesters bescheinigt. Diese
Bescheinigung stellt der Dekan des Fachbereichs oder ein von ihm be-
auftragter, an der Universität Dortmund im Fach Evangelische Religions-
lehre lehrender Professor aus, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes
für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß.

§ 26 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der Student seine Fachkenntnisse so weit ausbauen,
wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen mög-
lich ist.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen 12 SWS, davon:
 1. 8 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:
 - 4 SWS im Teilgebiet A 3
 - 4 SWS im Teilgebiet B 3
 2. 4 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
 - 4 SWS im Teilgebiet A 4 oder A 5.

§ 27 Schulpraktische Studien

Die Teilnahme an schulpraktischen Studien in der Form des semester-
begleitenden Tagespraktikums oder des Blockpraktikums wird dringend
empfohlen mit der Maßgabe, daß im Studium der Erziehungswissenschaft
und der Unterrichtsfächer schulpraktische Studien insgesamt im Umfang
von 8 SWS auf die Regelstudienzeit angerechnet werden können
(vgl. § 5a LPO), ggf. sind die schulpraktischen Studien auf das Teil-
gebiet B 3 anzurechnen.

§ 28 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Studienanteile aus Teilgebieten anderer Studienfächer, insbesondere aus Katholischer Theologie und ihrer Didaktik und Erziehungswissenschaft sowie aus fächerübergreifenden Studienangeboten, können bis zu einem Umfang von 4 SWS auf die für das Studium der Evangelischen Religionslehre vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden. Qualifizierte Studien- und Leistungsnachweise sind innerhalb des Faches zu erbringen.
- (4) Ein qualifizierter Studiennachweis wird aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums von 2 SWS aus dem Bereich A ausgestellt. Der Erfolg der Teilnahme kann in schriftlicher oder mündlicher Form festgestellt werden.
- (5) Leistungsnachweise erfordern die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist für den Leistungsnachweis des Hauptstudiums sowie für den Leistungsnachweis des Grundstudiums im Teilgebiet A 1 oder A 2 in schriftlicher Form, für den Leistungsnachweis des Grundstudiums im Teilgebiet B 1 oder B 2 in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen.
- (6) Als Erbringungsformen für die Leistungsnachweise und den qualifizierten Studiennachweis stehen zur Wahl:
 - a) eine zweistündige Klausur mit anschließender Besprechung,
 - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung,
 - c) eine schriftliche Hausarbeit, die-ggf. in einer thesenförmig gerafften Kurzfassung - als Seminarvortrag eingebracht und zur Diskussion gestellt wird,
 - d) ein schriftliches Seminarprotokoll mit einem eigenständigen Kommentar, der entweder im Seminar zur Diskussion gestellt oder zum Gegenstand einer Besprechung gemacht wird, oder
 - e) ein Fachgespräch.
- (7) Die Anforderungen an die Leistungen für die Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums sowie für den qualifizierten Studiennachweis entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von dem Lehrenden bescheinigt, der jeweils die betreffende Lehrveranstaltung geleitet hat.

§ 29 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

- (1) Frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit (in Erziehungswissenschaft oder im Schwerpunktfach) kann der Kandidat seinen Antrag auf Zulassung zur ersten Staatsprüfung ergänzen (§ 10 LPO). Nach § 10 Abs. 3, § 28 Abs. 4 Satz 2 LPO in Verbindung mit Nr. 2.3 und 2.4 der Anlage 24 zu § 48b LPO sind bei der Ergänzung des Antrages auf Zulassung zur ersten Staatsprüfung der Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus dem Teilgebiet B 3 sowie ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich A vorzulegen.
- (2) Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gem. § 11 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 LPO sind im Verlauf des Grund- und Hauptstudiums Studien in den Teilgebieten A 1 bis A 3, A 4 oder A 5, B 1 oder B 2 und B 3 nachzuweisen (vgl. Nr. 2.2 der Anlage 24 zu § 48b LPO in Verbindung mit § 25 und § 26).
- (3) Für die Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A und B. Aus mindestens einem der beiden Prüfungsteilgebiete darf kein Leistungsnachweis gem. Abs. 1 vorgelegt worden sein. Zu diesem Teilgebiet gibt der Student den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- (4) Die mündliche Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen von § 16 LPO.

D. Schlußvorschriften**§ 30 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studienganges Evangelische Religionslehre mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, die im Sommersemester 1986 oder später ihr Studium aufgenommen haben. Sie gilt ferner für die Studenten des Studienganges Evangelische Religionslehre, die ihr Studium im SS 85 oder im WS 85/86 aufgenommen haben, da die vorläufigen Studienempfehlungen für den Studiengang Evangelische Religionslehre den Bestimmungen dieser Studienordnung entsprechen.
- (2) Studenten die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430) ausrichten.
- (3) Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1984 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 25. Juni 1986 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 27. November 1986 und 21. Mai 1987 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 27. Mai 1987 (Az.: 1-1136/14.5)

Dortmund, den 27. Mai 1987

Universität Dortmund
Der Rektor
Prof. Dr. P. Velsinger

Anhang 1 zu § 10

Studienplan
(Schwerpunktfach)

Dieser Studienplan gibt ein Beispiel, das im Rahmen des jeweiligen Ver-
anstaltungsangebotes sowie unter Berücksichtigung der individuellen Studien-
situation variiert werden kann und muß.

Sem.	Teilgebiet	Art/Umfang	Nachweise
1	A 1 C 1 D 1 oder D 2 Griechisch	P 2 SWS P 2 SWS WP 2 SWS (2 SWS ohne Anrechnung auf SWS-Umfang)	
2	A 1 A 3 B 1 C 1	P 2 SWS P 2 SWS P 2 SWS P 2 SWS	Leistungsnachweis A 1 oder A 3 (schriftlich) Leistungsnachweis C 1 (schriftlich oder mündlich)
3	A 3 B 1 D 1 oder D 2 nach freier Wahl	P 2 SWS P 2 SWS WP 2 SWS W 2 SWS	Leistungsnachweis B 1 (schriftlich oder mündlich)
		22 SWS	Abschluß des Grundstudiums
4	Tagespraktikum A 2 oder A 4 D 3 nach freier Wahl	P 2 SWS WP 2 SWS P 2 SWS W 2 SWS	Praktikumsbescheinigung Leistungsnachweis A 2 oder A 4 (schriftlich)
5	A 2 oder A 4 B 2 oder B 3 C 2 D 3	WP 2 SWS WP 2 SWS P 2 SWS P 2 SWS	Leistungsnachweis D 3 (schriftlich)
6	B 2 oder B 3 C 2 nach freier Wahl	WP 2 SWS P 2 SWS W 3 SWS	qualifizierter Studiennachweis aus B oder C (schriftlich oder mündlich)

Anhang 2 zu § 10

**Studienplan
(weiteres Unterrichtsfach)**

Dieser Studienplan gibt ein Beispiel, das im Rahmen des jeweiligen Veranstaltungangebotes sowie unter Berücksichtigung der individuellen Studiensituation variiert werden kann und muß.

Sem.	Teilgebiet	Art / Umfang	Nachweise
1.	A 1 B 1 oder B 2	P 2 SWS WP 2 SWS	
2.	A 1 A 2	P 2 SWS P 2 SWS	Leistungsnachweis A 1 oder A 2 (schriftlich)
3.	A 2 B 1 oder B 2	P 2 SWS WP 2 SWS	Leistungsnachweis B 1 oder B 2 (schriftlich oder mündlich)
		12 SWS	Abschluß des Grund- studiums
4.	A 4 oder A 5 B 3 (evtl. in Verbindung mit Tagespraktikum)	WP 2 SWS P 2 SWS	
5.	A 3 B 3	P 2 SWS P 2 SWS	Leistungsnachweis B 3 (schriftlich)
6.	A 3 A 4 oder A 5	P 2 SWS WP 2 SWS	qualifizierter Studien- nachweis aus A 3 oder A 4 oder A 5 (schriftlich oder mündlich)

12 SWS

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Evangelische Religionslehre

an der

Universität Dortmund

**mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für die Sekundarstufe I"**

Vom 27. Mai 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite	
§ 1	Geltungsbereich der Studienordnung	3
§ 2	Funktion der Studienordnung	3
§ 3	Voraussetzungen für das Studium / Wünschenswerte Qualifikationen	3
§ 4	Studienbeginn	3
§ 5	Regelstudienzeit und Umfang des Studiums	4
§ 6	Ziel des Studiums	4
§ 7	Inhalte des Studiums	4
§ 8	Aufbau des Studiums	6
§ 9	Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	6
§ 10	Aufbau des Hauptstudiums	7
§ 11	Schulpraktische Studien	7
§ 12	Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter	8
§ 13	Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studien- nachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungs- nachweise	9
§ 14	Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung	10
§ 15	Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit	11
§ 16	Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Unterrichts- fach Evangelische Religionslehre	11
§ 17	Studienplan	12
§ 18	Studienberatung	12
§ 19	Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen	12
§ 20	Fächerkombinationen	13
§ 21	Möglichkeiten zur Promotion	14
§ 22	Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	14
Anhang	Studienplan	15

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1986 (GV.NW. S. 529, 623), das Studium im Studiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

§ 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studenumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehrveranstaltungen).

§ 3 Voraussetzungen für das Studium / Wünschenswerte Qualifikationen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Für ein erfolgreiches Studium sind Sprachkenntnisse in Griechisch und Latein wünschenswert. Die Teilnahme an einer Einführung in das neutestamentliche Griechisch (ohne Anrechnung auf die Regelstudienzeit) wird nahegelegt.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 31 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudien-dauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (8 Monate).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 45 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich 38 Semesterwochenstunden. Die Studien-inhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Re-gelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstal-tungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbe-reitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fach-wissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die den Studen-ten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe I selbständig auszuüben.

§ 7 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Evangelische Religionslehre umfaßt die Bereiche
 - A. Altes und Neues Testament
 - B. Historische Theologie
 - C. Systematische Theologie
 - D. Religionspädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre
- (2) In diesen Bereichen sind die für die Erteilung des Religionsunter-richts in der Sekundarstufe I erforderlichen Kenntnisse, Fähigkei-ten und Fertigkeiten zu erwerben. Den Bereichen sind die folgen-den Inhalte zugeordnet:
 - A. Literatur- und Zeitgeschichte des Alten Testaments, Glaube und Geschichte Israels, Literaturgeschichte des Neuen Testaments, Glaube und Geschichte Jesu und der frühen Christenheit, exegetische Methodenlehre und Hermeneutik der biblischen Überlieferung;
 - B. Geschichte der Christenheit vom zweiten Jahrhundert bis zur Gegenwart, Tendenzen und Typen christlicher Theologie in Geschichte und Gegen-wart, Ausprägungen und Typen von Religion in der Menschheitsge-schichte (vor allem Weltreligionen),

- C. Problemfelder und Modelle der Glaubenslehre, Problemfelder und Modelle theologischer Ethik, Gespräch mit anderen Wissenschaften, Ökumene der christlichen Konfessionen und der Religionen,
- D. Theorie der religiösen Erziehung und Bildung, religionspädagogische Handlungsfelder, Gespräch mit den Erziehungswissenschaften, Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe I.

(3) Die in Abs. 1 genannten Bereiche gliedern sich in folgende Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A. Altes und Neues Testament	1. Geschichte des biblischen Israels und seiner Religion 2. Theologie des Alten Testaments 3. Jesus und das Urchristentum 4. Theologie des Neuen Testaments
B. Historische Theologie	1. Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) 2. Kirchen- und Konfessionskunde 3. Andere Weltreligionen
C. Systematische Theologie	1. Prinzipienfragen und Grundprobleme 2. Dogmatik 3. Ethik 4. Ökumenische Theologie
D. Religionspädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre	1. Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 2. Pädagogische Handlungsfelder der Kirche 3. Didaktik des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe I.

(4) Ein Teilgebiet ist eine fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebietes umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 Semesterwochenstunden (SWS), d. h. zwei Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Schulstufenbezug werden im Verzeichnis der Veranstaltungen kenntlich gemacht sowie durch Aushang im Fach bekanntgegeben.

- (5) Lehrveranstaltungen können auch verschiedenen Teilgebieten und Bereichen zugeordnet sein. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie für den Erwerb von qualifizierten Studien- und Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung jedoch nur einmal angerechnet werden.
- (6) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich zunächst auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium (§ 86 Abs. 1 WissHG), zu dem die Lehrveranstaltungen auch anregen sollen, können diese Schwerpunkte vertieft und erweitert werden.

§ 8 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 22 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 3 Semestern im Umfang von 23 Semesterwochenstunden.

§ 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 22 SWS, davon:
 1. 16 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:
 - 4 SWS im Teilgebiet A 1
 - 4 SWS im Teilgebiet A 3
 - 4 SWS im Teilgebiet B 1
 - 4 SWS im Teilgebiet C 1
 2. 4 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
 - 4 SWS im Teilgebiet D 1 oder D 2
oder je
 - 2 SWS im Teilgebiet D 1 und D 2
 3. 2 SWS Wahlllehrveranstaltungen.
- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund der Studien- nachweise sowie der folgenden Leistungsnachweise:
 1. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet A 1 oder A 3 ,
 2. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet B 1 und
 3. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet C 1 .
- (4) Ein Leistungsnachweis erfordert die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist im Teilgebiet A 1 bzw. A 3 in schriftlicher, in den Teilgebieten B 1 und C 1 in schriftlicher oder mündlicher Form zu er- bringen (vgl. § 13 Abs. 5).

- (5) Der Abschluß des Grundstudiums wird auf einem zusammenfassenden Formular in der Regel am Ende des 3. Semesters bescheinigt. Diese Bescheinigung stellt der Dekan des Fachbereichs oder ein von ihm beauftragter, an der Universität Dortmund im Fach Evangelische Religionslehre lehrender Professor aus, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß.

§ 10 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der Student seine Fachkenntnisse so weit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen 23 SWS, davon:
1. 10 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:
 - 2 SWS Tagespraktikum
 - 4 SWS im Teilgebiet C 2
 - 4 SWS im Teilgebiet D 3
 2. 8 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
 - 4 SWS im Teilgebiet A 2 oder A 4
 - 4 SWS im Teilgebiet B 2 oder B 3
 3. 5 SWS Wahllehrveranstaltungen.

§ 11 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Evangelische Religionslehre umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von bis zu vier SWS.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studenten die Möglichkeit,
- zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
 - in Zusammenarbeit mit dem Mentor Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt beim Mentor.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:
- a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum: Es findet in der Regel im Hauptstudium statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktisch Lehrveranstaltungen und von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten an Schulen der Sekundarstufe I. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Ein-

vernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei SWS auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme am semesterbegleitenden Tagespraktikum wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

- b) Blockpraktikum: Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. oder 4. Studienseesters statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Sekundarstufe I. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme an dem Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.
- (4) Schulpraktische Studien in der Form des semesterbegleitenden Tagespraktikums (Abs. 3a) im Umfang von 2 SWS gehören zum Pflichtlehrangebot des Faches. Schulpraktische Studien in der Form des Blockpraktikums (Abs. 3b) sind dem Wahlllehrangebot des Faches zuzurechnen mit der Maßgabe, daß im Studium der Erziehungswissenschaft und der beiden Unterrichtsfächer schulpraktische Studien insgesamt im Umfang von 8 SWS auf die Regelstudienzeit angerechnet werden können (vgl. § 5a LPO). Sofern der Student weder in Erziehungswissenschaft noch in anderen Unterrichtsfach an einem Blockpraktikum teilgenommen hat, ist dieses im Studiengang Evangelische Religionslehre abzuleisten.

§ 12 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsankündigungen angegeben.

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
PS	=	Proseminar
HS	=	Hauptseminar
Pr	=	Schulpraktische Studien
K	=	Kolloquium
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
W	=	Wahlllehrveranstaltung

V = Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü = Übung: Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

S = Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. Sie können dem Grundstudium wie dem Hauptstudium zugerechnet werden.

PS = Proseminar: Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar: Die Seminare des Hauptstudiums heißen Hauptseminare. Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten wissenschaftlichen Gegenständen.

Pr = Schulpraktische Studien (Praktika) : Vgl. § 11.

K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen unterschieden.

P - Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

WP - Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus verschiedenen Teilgebieten auswählen hat

W - Wahlveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Student die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.

- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Studienanteile aus Teilgebieten anderer Studienfächer, insbesondere aus Katholischer Theologie und ihrer Didaktik und Erziehungswissenschaft sowie aus fächerübergreifenden Studienangeboten, können bis zu einem Umfang von 8 SWS auf die für das Studium der Evangelischen Religionslehre vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden. Qualifizierte Studien- und Leistungsnachweise sind innerhalb des Faches zu erbringen.
- (4) Ein qualifizierter Studiennachweis wird aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums von 2 SWS aus den Bereichen B oder C ausgestellt. Der Erfolg der Teilnahme kann in schriftlicher oder mündlicher Form festgestellt werden.
- (5) Leistungsnachweise erfordern die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist für die Leistungsnachweise des Hauptstudiums sowie für den Leistungsnachweis des Grundstudiums im Bereich A in schriftlicher Form, für die Leistungsnachweise des Grundstudiums in den Teilgebieten B 1 und C 1 in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen.
- (6) Als Erbringungsformen für die Leistungsnachweise und den qualifizierten Studiennachweis stehen zur Wahl:
 - a) eine zweistündige Klausur mit anschließender Besprechung,
 - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung,
 - c) eine schriftliche Hausarbeit, die - ggf. in einer thesenförmig gerafften Kurzfassung - als Seminarvortrag eingebracht und zur Diskussion gestellt wird,
 - d) ein schriftliches Seminarprotokoll mit einem eigenständigen Kommentar, der entweder im Seminar zur Diskussion gestellt oder zum Gegenstand einer Besprechung gemacht wird, oder
 - e) ein Fachgespräch.
- (7) Die Anforderungen an die Leistungen für die Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums sowie für den qualifizierten Studiennachweis entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von dem Lehrenden bescheinigt, der jeweils die betreffende Lehrveranstaltung geleitet hat.

§ 14 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des sechsten Semesters beantragt werden.
- (3) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 11 LPO.

§ 15 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit. Sie ist nach Wahl des Kandidaten im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre oder in dem anderen Unterrichtsfach oder im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Prüfungsamtes in Erziehungswissenschaft anzufertigen. (§ 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 LPO).
- (2) Der Kandidat hat die Hausarbeit binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Material erforderlich, so kann die Frist um bis zu drei Monate verlängert werden.
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit kann aus allen Bereichen des Faches Evangelische Religionslehre gestellt werden.
- (4) Die in Maschinschrift abzuliefernde Hausarbeit muß gebunden sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit muß der Kandidat versichern, daß er sie selbständig verfaßt hat, daß er keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Das gleiche gilt auch für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.
- (5) Die weiteren Einzelheiten regelt § 13 LPO.

§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

- (1) Frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit kann der Kandidat seinen Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ergänzen (§ 10 LPO). Nach § 10 Abs. 3, § 31 Abs. 4 LPO in Verbindung mit Nr. 3.4 und 3.5 der Anlage 24 zu § 48b LPO sind bei der Ergänzung des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums, davon einer aus dem Teilgebiet A 2 oder A 4, einer aus dem Teilgebiet D 3, sowie ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich B oder C vorzulegen.
- (2) Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gem. § 11 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 LPO sind im Verlauf des Grund- und Hauptstudiums Studien in den Teilgebieten A 1 und A 3, A 2 oder A 4, B 1, B 2 oder B 3, C 1 und C 2, D 1 oder D 2 sowie D 3 nachzuweisen (vgl. Nr. 3.3 der Anlage 24 zu § 48b LPO in Verbindung mit § 9 und § 10).
- (3) Für die Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus jedem der vier Bereiche. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise gem. Abs. 1 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

- (4) Kandidaten, die die schriftliche Hausarbeit im anderen Unterrichtsfach angefertigt haben, müssen eine zweite Arbeit unter Aufsicht schreiben mit einer Aufgabenstellung aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre (vgl. § 33 Abs. 2 LPO). In diesem Falle ist als eines der Teilgebiete gem. Abs. 3 D 3 anzugeben. Sofern die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt worden ist, hat der Kandidat die Wahl, ob er die zweite Arbeit unter Aufsicht in Evangelischer Religionslehre oder im anderen Unterrichtsfach schreiben will.
- (5) Die mündliche Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen von § 16 LPO.

§ 17 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Er weist die Studien in den einzelnen Studienabschnitten nach Umfang, Teilgebieten und Verpflichtungsgrad aus und gibt eine Übersicht über die zu erbringenden Nachweise. Dieser Studienplan gibt ein Beispiel, das im Rahmen des jeweiligen Veranstaltungsangebotes sowie unter Berücksichtigung der individuellen Studiensituation variiert werden kann und muß.

§ 18 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch den Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 19 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG in Verbindung mit § 10 Abs. 4 LPO.
- (2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 10 Abs. 5 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.

- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach dem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans (vgl. § 9 Abs. 5).

§ 20 Fächerkombinationen

- (1) Das Fach Evangelische Religionslehre kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit den Fächern
Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Geographie
Geschichte
Kunst
Mathematik
Musik
Physik
kombiniert werden.
- (2) Andere Unterrichtsfächer und andere Verbindungen von Unterrichtsfächern können im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.
- (3) Wer Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach der Sekundarstufe I mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik studiert, der kann es mit Sondererziehung und Rehabilitation
 - der Blinden,
 - der Erziehungsschwierigen,
 - der Geistigbehinderten,
 - der Körperbehinderten,
 - der Lernbehinderten,
 - der Sehbehinderten oder
 - der Sprachbehinderten

kombinieren.

§ 21 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studienganges und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. oder Dr. paed. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich 14 Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studienganges Evangelische Religionslehre mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die im Sommersemester 1986 oder später ihr Studium aufgenommen haben. Sie gilt ferner für die Studenten des Studienganges Evangelische Religionslehre, die ihr Studium im SS 85 oder im WS 85/86 aufgenommen haben, da die vorläufigen Studienempfehlungen für den Studiengang Evangelische Religionslehre den Bestimmungen dieser Studienordnung entsprechen.
- (2) Studenten die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430) ausrichten.
- (3) Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1984 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 25. Juni 1986 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 27. November 1986 und 21. Mai 1987 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 27. Mai 1987 (Az.: 1-1136/14.6)

Dortmund, den 27. Mai 1987

Universität Dortmund
Der Rektor
Prof. Dr. P. Velsinger

Anhang zu § 17

Studienplan

Dieser Studienplan gibt ein Beispiel, das im Rahmen des jeweiligen Veranstellungsangebotes sowie unter Berücksichtigung der individuellen Studiensituation variiert werden kann und muß.

Sem.	Teilgebiet	Art/Umfang	Nachweise
1	A 1 C 1 D 1 oder D 2 Griechisch	P 2 SWS P 2 SWS WP 2 SWS (2 SWS ohne Anrechnung auf SWS-Umfang)	
2	A 1 A 3 B 1 C 1	P 2 SWS P 2 SWS P 2 SWS P 2 SWS	Leistungsnachweis A 1 oder A 3 (schriftlich) Leistungsnachweis C 1 (schriftlich oder mündlich)
3	A 3 B 1 D 1 oder D 2 nach freier Wahl	P 2 SWS P 2 SWS WP 2 SWS W 2 SWS	Leistungsnachweis B 1 (schriftlich oder mündlich)
		22 SWS	Abschluß des Grundstudiums
4	Tagespraktikum A 2 oder A 4 D 3 nach freier Wahl	P 2 SWS WP 2 SWS P 2 SWS W 2 SWS	Praktikumsbescheinigung Leistungsnachweis A 2 oder A 4 (schriftlich)
5	A 2 oder A 4 B 2 oder B 3 C 2 D 3	WP 2 SWS WP 2 SWS P 2 SWS P 2 SWS	Leistungsnachweis D 3 (schriftlich)
6	B 2 oder B 3 C 2 nach freier Wahl	WP 2 SWS P 2 SWS W 3 SWS	qualifizierter Studiennachweis aus B oder C (schriftlich oder mündlich)